Satzung

über den Bebauungsplan "Nördlich der Hauptstraße" mit örtlichen Bauvorschriften

Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie § 74 Abs. 7 Landesbauordnung (LBO) - jeweils in den am 25.03.2013 rechtskräftigen Fassungen – hat der Gemeinderat der Gemeinde Iffezheim in seiner Sitzung vom 25.03.2013 den Bebauungsplan "Nördlich der Hauptstraße" mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der Lageplan des zeichnerischen Teils vom 25.03.2013 maßgebend.

§ 2 Bestandteile und Anlagen der Satzung

Bestandteile der Satzung	
A Zeichnerischer Teil	in der Fassung vom 25.03.2013
B Bauplanungsrechtliche Festsetzungen	in der Fassung vom 25.03.2013
C Örtliche Bauvorschriften	in der Fassung vom 25.03.2013
Anlagen	
D Hinweise	in der Fassung vom 25.03.2013
E Begründung	in der Fassung vom 25.03.2013
F Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 (4) BauGB	in der Fassung vom 25.03.2013
Weitere gesonderte Anlagen	
Umweltbericht als separater Bestandteil der Begründung	in der Fassung vom 25.03.2013
Schalltechnisches Gutachten	in der Fassung vom August 2012
Einzelhandelsgutachten	in der Fassung vom August 2012

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 (3) Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt. Auf § 213 BauGB (Ordnungswidrigkeiten) wird verwiesen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über den Bebauungsplan "Nördlich der Hauptstraße" mit örtlichen Bauvorschriften tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Es wird bestätigt, dass die Inhalte dieses Bebauungsplans sowie die Inhalte örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Gemeinderatsbeschlüssen übereinstimmen.

Iffezheim, den 28.03.2013

Peter Werler Bürgermeister

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.